

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juni 1977

Nummer 50

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21210	19. 3. 1977	Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	668
21703	31. 5. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland	669
2182	31. 5. 1977	RdErl. d. Innenministers Auskunfts- und Beratungsstellen für Auswanderer	670
236	31. 5. 1977	RdErl. d. Finanzministers Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiete der „Elektrotechnik und Fernmeldeanlagen“ bei Baumaßnahmen der Staatshochbauverwaltung	671
2370	25. 5. 1977	RdErl. d. Innenministers Erläuterungen zur Aufstellung der Wirtschaftlichkeits- und Lastenberechnung (Erläuterungen 1971 – Erl. 1971 –)	671
7861	31. 5. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung der stufenweisen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe (Aufstiegshilfe) ...	673
8054	24. 5. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Schutz der Arbeitnehmer gegen gehörschädigenden und besonders unfallträchtigen Lärm am Arbeitsplatz; Kennzeichnung von Lärmbereichen	673
8300	26. 5. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Kostenübernahme für die Ausstattung eines Motorfahrzeugs mit einer Fremdkraft-Lenkhilfe (Servolenkung)	673
8300	2. 6. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Pauschalvergütung für die ärztliche Behandlung während einer Badekur nach § 11 Abs. 2 BVG	674
910		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 9. 2. 1977 (MBL. NW. S. 265) Richtlinien für die Berücksichtigung eines Wertausgleichs bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten von Vorhaben nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und nach § 5 a Bundesfernstraßengesetz (Wertausgleichsrichtlinien)	674

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
31. 5. 1977	Bek. – Generalkonsulat von Portugal, Osnabrück	674
	Innenminister	
27. 5. 1977	Bek. – Übersichtskarten des Landes Nordrhein-Westfalen	674
1. 6. 1977	Bek. – Fortbildung auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung (ADV)	675
1. 6. 1977	RdErl. – Mitteilung von Namensänderungen an die Registerbehörden nach § 101 Abs. 1 DA sowie nach § 9 Satz 2 und § 11 NamÄndG	678
2. 6. 1977	Mitt. – Deutscher Ausschuß für Stahlbeton	678
	Kultusminister	
9. 5. 1977	Vorübergehende Einschränkung im Benutzerdienst im Personenstandsarchiv Brühl	679
	Landschaftsverband Rheinland	
27. 5. 1977	Bek. – 6. Landschaftsversammlung Rheinland 1975–1979; Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste	679
	Personalveränderungen	
	Ministerpräsident	679

I.

21210

**Änderung
der Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe
Vom 19. März 1977**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 19. März 1977 aufgrund von § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520 / SGV. NW. 2122) folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. 5. 1977 – V B 1 – 0810.94 –

genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 20. März 1968 (SMBL. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. Die Beitragstabelle zu § 1 Abs. 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Gruppe	Jahresumsatz DM	Grundbeitrag pro Quartal DM	Zuschlag pro Quartal DM	Gesamtbeitrag pro Quartal DM
I	bis 50 000,-	130,-	—	130,-
II	100 000,-	130,-	—	130,-
III	150 000,-	130,-	—	130,-
IV	200 000,-	130,-	—	130,-
V	250 000,-	130,-	—	130,-
VI	300 000,-	130,-	—	130,-
VII	350 000,-	130,-	—	130,-
VIII	400 000,-	130,-	—	130,-
IX	450 000,-	130,-	—	130,-
X	500 000,-	130,-	—	130,-
XI	550 000,-	130,-	30,-	160,-
XII	600 000,-	130,-	30,-	160,-
XIII	650 000,-	130,-	30,-	160,-
XIV	700 000,-	130,-	30,-	160,-
XV	750 000,-	130,-	30,-	160,-
XVI	800 000,-	130,-	60,-	190,-
XVII	850 000,-	130,-	60,-	190,-
XVIII	900 000,-	130,-	60,-	190,-
XIX	950 000,-	130,-	60,-	190,-
XX	1 000 000,-	130,-	60,-	190,-
XXI	1 250 000,-	130,-	90,-	220,-
XXII	1 500 000,-	130,-	120,-	250,-
XXIII	1 750 000,-	130,-	150,-	280,-
XXIV	2 000 000,-	130,-	180,-	310,-
XXV	2 250 000,-	130,-	210,-	340,-
XXVI	2 500 000,-	130,-	240,-	370,-
XXVII	über 2 500 000,-	130,-	270,-	400,-

2. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „vierteljährlich 12,- DM“ durch die Wörter „vierteljährlich 15,- DM“ ersetzt.
3. In § 3 werden die Wörter „vierteljährlich 12,- DM“ durch die Wörter „vierteljährlich 15,- DM“ ersetzt.
4. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Beitrag zur GAK beträgt für jeden pharmazeutischen Mitarbeiter (Approbierte, Apothekerassistenten, Pharmazeutisch-technische Assistenten) vierteljährlich DM 105,-.“

Artikel II

Diese Änderungen treten wie folgt in Kraft:

1. Artikel I Nr. 4 mit Wirkung vom 1. April 1977,
2. im übrigen mit Wirkung vom 1. Januar 1977.

21703

Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 31. 5. 1977 – IV C 4 – 9106.2 (5) – 178/181 –

Mein RdErl. v. 1. 12. 1973 (SMBI. NW. 21703) wird wie folgt geändert:

Die in Abschnitt II unter Nummer 13 aufgeführte Tabelle wird wie folgt ergänzt:

Albanien

Anstelle „ab 1. 6. 1976 100 Lek = 31,25 DM“
ist zu setzen:

„vom 1. 6. 1976 100 Lek = 31,25 DM
bis 26. 12. 1976 100 Lek = 29,85 DM“
ab 27. 12. 1976

Bulgarien

Anstelle „ab 1. 9. 1976 100 Lewa = 258,80 DM“
ist zu setzen:

„vom 1. 9. 1976 100 Lewa = 258,80 DM
bis 30. 9. 1976 100 Lewa = 258,80 DM
vom 1. 10. 1976 100 Lewa = 258,73 DM
bis 31. 10. 1976 100 Lewa = 254,19 DM
vom 1. 11. 1976 100 Lewa = 254,58 DM“
ab 1. 12. 1976

Jugoslawien

Anstelle „ab 30. 9. 1976 100 Dinar = 13,54 DM“
ist zu setzen:

„vom 30. 9. 1976 100 Dinar = 13,54 DM
bis 13. 10. 1976 100 Dinar = 13,54 DM
vom 14. 10. 1976 100 Dinar = 13,38 DM
bis 20. 10. 1976 100 Dinar = 13,38 DM
vom 21. 10. 1976 100 Dinar = 13,30 DM
bis 25. 10. 1976 100 Dinar = 13,30 DM
vom 26. 10. 1976 100 Dinar = 13,23 DM
bis 8. 11. 1976 100 Dinar = 13,23 DM
vom 9. 11. 1976 100 Dinar = 13,18 DM
bis 21. 12. 1976 100 Dinar = 13,07 DM“
ab 22. 12. 1976

Polen

Anstelle „ab 28. 9. 1976 100 Zloty = 12,47 DM“
ist zu setzen:

„vom 28. 9. 1976 100 Zloty = 12,47 DM
bis 11. 10. 1976

vom 12. 10. 1976 100 Zloty = 12,29 DM
bis 16. 11. 1976
vom 17. 11. 1976 100 Zloty = 12,19 DM
bis 16. 12. 1976 100 Zloty = 12,11 DM“
ab 17. 12. 1976

Rumänien

Anstelle „ab 16. 9. 1976 100 Lei = 20,85 DM“
ist zu setzen:

„vom 16. 9. 1976 100 Lei = 20,85 DM
bis 1. 10. 1976 100 Lei = 20,29 DM
vom 2. 10. 1976 100 Lei = 19,88 DM“
bis 16. 12. 1976
ab 17. 12. 1976

Tschechoslowakei

Anstelle „ab 1. 9. 1976 100 Kronen = 25,08 DM“
ist zu setzen:

„vom 1. 9. 1976 100 Kronen = 25,08 DM
bis 19. 10. 1976 100 Kronen = 24,65 DM
vom 20. 10. 1976 100 Kronen = 24,33 DM“
bis 30. 11. 1976
ab 1. 12. 1976

UdSSR

Anstelle „ab 1. 9. 1976 100 Rubel = 335,35 DM“
ist zu setzen:

„vom 1. 9. 1976 100 Rubel = 335,35 DM
bis 3. 10. 1976 100 Rubel = 324,46 DM
vom 4. 10. 1976 100 Rubel = 322,58 DM
bis 31. 10. 1976 100 Rubel = 321,54 DM“
vom 1. 11. 1976
bis 30. 11. 1976
ab 1. 12. 1976

Ungarn

Anstelle „ab 1. 1. 1976 100 Forint = 6,19 DM“
ist zu setzen:

„vom 1. 1. 1976 100 Forint = 12,41 DM
bis 23. 3. 1976 100 Forint = 12,34 DM
vom 24. 3. 1976 100 Forint = 12,10 DM
bis 30. 9. 1976 100 Forint = 11,78 DM“
vom 1. 10. 1976
bis 30. 11. 1976
ab 1. 12. 1976

2182

Auskunfts- und Beratungsstellen für Auswanderer

RdErl. d. Innenministers v. 31. 5. 1977 –
I C 3/19–49.10.14

- 1 Nach §1 Abs. 1 des Auswandererschutzes – AuswSG – vom 26. März 1975 (BGBl. I S. 774), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) bedarf einer Erlaubnis, wer **geschäftsmäßig** Auskunft über die Aussichten der Auswanderung und über die Lebensverhältnisse im Einwanderungsland, insbesondere über die Arbeits- und Niederlassungsverhältnisse im Ausland oder in diesen Angelegenheiten Rat erteilen will.

1.1 Zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis ist gemäß Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Auswandererschutzes vom 18. November 1975 (GV. NW. S. 662 / SGV. NW. 2182) der Regierungspräsident.

- 2 Keiner Erlaubnis nach Nummer 1 bedürfen Auskunfts- oder Beratungsstellen von Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts oder von Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, die sich die Fürsorge für Auswanderer zur Aufgabe machen. Diese Stellen haben jedoch dem Regierungspräsidenten ihre Tätigkeit anzuzeigen.

In dem folgenden Verzeichnis sind die Stellen aufgeführt, die ihre Tätigkeit angezeigt haben. Nicht aufgeführt sind die Personen und Stellen, die eine Erlaubnis nach §1 Abs. 1 AuswSG erhalten haben.

Anlage

Anlage

Anschrift		Telefon Nr.	Träger der Beratungsstelle*)	Sprechzeiten
5100 Aachen,	Mozartstr. 11	43 11	StRV	Mo 9–12 Uhr, Do 15–17 Uhr
4800 Bielefeld,	Offenburger Str. 17 a	499330	VIJ	Mi 10–12 Uhr, Do 14.30–16.30 Uhr
5300 Bonn,	Fritz-Tillmann-Str. 10	63 54 12	StRV Köln	Jeden 1. Do im Monat 15–17 Uhr
5300 Bonn,	Adenauerallee 37	65 77 33	VIJ	Mo–Fr 9–16 Uhr
4000 Düsseldorf,	Hubertusstr. 5	30 70 18	StRV	Mo–Fr 9–13 Uhr und nach Vereinb.
4000 Düsseldorf 1,	Lenastr. 41	63 10 71/76	DW	Mo–Do 9–12 Uhr, 14–16 Uhr
4000 Düsseldorf 30,	Wenkerstr. 6	62 24 03	VIJ	nach Vereinbarung
4300 Essen 1,	Olgastr. 5 a	22 12 21	StRV	Mo–Fr 8–12 Uhr oder nach Vereinb.
5000 Köln 1,	Georgstr. 7	20 10 1	StRV	Mo–Do 9–12 Uhr, 14.30–15.30 Uhr, Fr 14.30–15.30 Uhr
5000 Köln 41,	Repgowstr. 4	41 80 91	VIJ	täglich bis 20 Uhr
4150 Krefeld,	Dionysiusstr. 14	61 65 5, 53 44 5	VIJ	Di 16–18 Uhr
4400 Münster,	Breul 23	58 30 0	StRV	Mo–Fr 8–12 Uhr und 14.30–17 Uhr oder nach Vereinbarung
4400 Münster,	Friesenring 34	20 79 1–96	DW	nur nach Vereinbarung
4400 Münster,	Sperlichstr. 25	79 90 1	DRK	Mo–Do 8.30–13 Uhr und 14–16 Uhr, Fr 8.30–13 Uhr
4790 Paderborn,	Domplatz 26	25 03 1	StRV	Mo–Fr 8–12 Uhr und 14–16.30 Uhr

*) Evangelische Kirche in Deutschland (Das Diakonische Werk)
– Hauptgeschäftsstelle – Referat Wanderung
7000 Stuttgart 1, Staffenbergstraße 76

= DW

St. Raphaels-Verein – „Dienst am Menschen unterwegs“ – e.V.
– Generalsekretariat –
2000 Hamburg 1, Adenauerallee 41

= StRV

Deutsches Rotes Kreuz e.V.
5300 Bonn, Friedrich-Ebert-Allee 71

= DRK

Verein für Internationale Jugendarbeit e.V.
– Hauptgeschäftsstelle –
5300 Bonn, Adenauerallee 37

= VIJ

Meine Bek. v. 22. 4. 1965 (SMBI. NW. 2182) wird aufgehoben.

236

**Wahrnehmung
der Aufgaben auf dem Gebiete der
„Elektrotechnik und Fernmeldeanlagen“
bei Baumaßnahmen der Staatshochbauverwaltung**

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 5. 1977 –
O 6106 – 7 – II C 3

Die RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 6. 12. 1965 (SMBl. NW. 236) und des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 24. 7. 1967 (SMBl. NW. 236) werden hiermit aufgehoben.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1977 S. 671.

2370

**Erläuterungen zur Aufstellung
der Wirtschaftlichkeits- und Lastenberechnung
(Erläuterungen 1971 – Erl. 1971 –)**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 5. 1977 –
VI C 1 – 6.42 – 1253/77

Der RdErl. v. 1. 3. 1971 (SMBl. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 7 Abs. 3 wird die Verweisung auf „Nummer 17 Abs. 2“ geändert in „Nummer 17 Abs. 8“.

2. Nummer 17 erhält folgende Fassung:

(1) Als Kosten der Architekten, Ingenieure und anderer Sonderfachleute sind die dem Bauherrn unter Berücksichtigung der Nummer 12 Abs. 2 tatsächlich entstehenden Kosten, jedoch höchstens die in den Absätzen 2 bis 8 angegebenen Beträge anzusetzen.

(2) Der Berechnung des Höchstbetrages für die Kosten der Architektenleistungen und der Ingenieurleistungen für die Tragwerksplanung sind die Teile I bis III und VII der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vom 17. September 1976 (BGBl. I S. 2805) zugrunde zu legen. Dabei dürfen

1. das Entgelt für Grundleistungen nach den Mindestsätzen der Honorartafel in den Honorarzonen bis einschließlich Honorarzone III,

2. die nachgewiesenen Nebenkosten und

3. die auf das ansetzbare Entgelt und die nachgewiesenen Nebenkosten fallende Umsatzsteuer

angesetzt werden. Nach den Anforderungen des sozialen Wohnungsbaues sind in der Regel folgende Honorarzonen zugrunde zu legen:

- a) für Gebäude: Honorarzone III (§ 11 Abs. 1 Nr. 3, § 12 Nr. 3 HOAI),
- b) für Freianlagen: Honorarzone II (§ 13 Abs. 1 Nr. 2, § 14 Nr. 2 HOAI),
- c) für Tragwerksplanungen: Honorarzone III (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 HOAI).

(3) Die anrechenbaren Kosten für die Berechnung des Honorars des Architekten und des Ingenieurs für die Tragwerksplanung (§§ 10 Abs. 2 und 52 Abs. 2 HOAI) sind aufgrund derjenigen Baukosten zu ermitteln, die der Bewilligung der öffentlichen Mittel zugrunde gelegt werden. Die anrechenbaren Kosten für die Berechnung des Honorars für die Leistungen bei der Tragwerksplanung (§ 52 Abs. 2 HOAI) können als Erfahrungswert mit 45% der anrechenbaren Kosten für die Berechnung des Architektenhonorars (ohne Kosten von Freianlagen) angenommen werden. Erhöhungen der Honorare bei Umbauten (§ 17 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG) und Wertverbesserungen (§ 11 Abs. 5 II. BV) nach §§ 24 und 52 Abs. 4 HOAI sind unter Berücksichtigung von Nr. 12 Abs. 2 in der Regel nur bis zu 20% gerechtfertigt.

(4) Bei Freianlagen, deren anrechenbare Kosten mehr als 15000,- DM und weniger als 40000,- DM betragen, können Honorare für Grundleistungen, die nach §§ 17 Abs. 2, 16 Abs. 3 HOAI als Pauschal- oder Zeithonorar berechnet werden, gemäß Nummer 12 Abs. 2 als gerechtfertigt angesehen werden, wenn sie den wie folgt berechneten Betrag nicht übersteigen: Die nach § 10 Abs. 5

Nr. 5 und Abs. 6 HOAI anrechenbaren Kosten von Freianlagen sind den anrechenbaren Kosten der Gebäude hinzuzurechnen; aufgrund dieses Gesamtbetrages ist das Honorar der Honorartafel für Gebäude (§ 16 Abs. 1 HOAI) zu entnehmen (analog § 18 Satz 2 HOAI).

(5) Höhere Entgelte als die Mindestsätze der Honorartafeln in den Honorarzonen bis einschließlich der Honorarzone III und Entgelte für andere Leistungen als Grundleistungen (besondere Leistungen und zusätzliche Leistungen) dürfen nur angesetzt werden, soweit die nach Absatz 2 zulässigen Ansätze den erforderlichen Leistungen nicht gerecht werden. Diese Entgelte dürfen nur angesetzt werden, soweit

1. im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau die Bewilligungsbehörde,
2. im steuerbegünstigten oder freifinanzierten Wohnungsbau, der mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert worden ist, der Darlehns- oder Zuschußgeber ihnen zugestimmt hat.

(6) Die nach Absatz 2 zulässigen Ansätze werden insbesondere nicht den folgenden Leistungen gerecht, für die unter Berücksichtigung von Nummer 12 Abs. 2 folgende Ansätze als gerechtfertigt angesehen werden können:

- a) Bauphysikalische Nachweise des Ingenieurs für die Tragwerksplanung (§ 54 Abs. 3 Nr. 4 HOAI): 5% der Mindestsätze der Honorartafel in der für die Grundleistung maßgebenden Honorarzone;
- b) Objektüberwachung des Ingenieurs für die Tragwerksplanung (§ 54 Abs. 3 Nr. 8 HOAI): 5% der Mindestsätze der Honorartafel in der für die Grundleistung maßgebenden Honorarzone;
- c) rationalisierungswirksame besondere Leistungen (§ 29 HOAI): 20% des Betrages, um den die Kosten der Gebäude (Abschnitt II Nr. 1 der Anlage 1 zur II. BV) je qm Wohnfläche den Kostenrichtwert von 1000,- DM/qm Wohnfläche unterschreiten; von den Kosten der Gebäude bleiben hierbei die Kosten für außergewöhnliche Gründungen und wasserdruckhaltende Dichtungen sowie die Mehrkosten für Installationsaufwand bei Wohnungen bis zu 60 qm Wohnfläche und für Sicherheitstreppehäuser außer Betracht.

(7) Die (nicht in der HOAI geregelten) Honorare der Heizungs-, Sanitär- und Elektroingenieure sind nach Maßgabe von Nummer 12 Abs. 2 anzusetzen. In Anlehnung an die (frühere) Gebührenordnung für Ingenieure (GOI 1937/50) können die sich aus der Anlage 1 ergebenden Ansätze von Honoraren als gerechtfertigt angesehen werden; die sich danach ergebenden Beträge schließen die Umsatzsteuer ein.

(8) Der Wert der Architekten- und Ingenieurleistungen, die der Bauherr (Bewerber) selbst erbringt, darf höchstens mit dem Entgelt für Grundleistungen nach den Mindestsätzen der Honorartafeln in den Honorarzonen bis einschließlich Honorarzone III angesetzt werden. Hierzu sind Absatz 2 Sätze 1, 2 Ziff. 1 und 3 sowie die Absätze 3, 4 und 7 anzuwenden; jedoch finden Absatz 2 Satz 2 Ziff. 2 und 3 und Absätze 5 und 6 keine Anwendung.

3. In Nummer 28 Absatz 3 werden in Satz 2 nach dem Wort „Zuschüsse“ die Worte „oder Darlehen“ eingefügt.

4. In Nummer 34 wird in Absatz 3 Buchstabe a das Wort „Hausfernsprechanlage“ gestrichen.

5. In Nummer 36 wird Absatz 6 wie folgt gefaßt:

(6) Werden die Betriebskosten in der Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht mit dem Pauschbetrag nach Absatz 4 angegeben, so richtet sich der Ansatz von Kosten der Gartenpflege nach Nummer 33 Absatz 2 unter Berücksichtigung folgender Erfahrungswerte:

- a) 1,25 Deutsche Mark bei einer Größe der Pflegefläche bis zu 5000 qm;
- b) 1,10 Deutsche Mark bei einer Größe der Pflegefläche von mehr als 5000 bis 20000 qm;
- c) 1,00 Deutsche Mark bei einer Größe der Pflegefläche von mehr als 20000 qm.

6. In Nummer 38 wird Absatz 3 wie folgt gefaßt:

(3) Bei der Berechnung des Mietaufwagnisses ist von dem Gesamtbetrag der laufenden Aufwendungen auszu-

Anlage 1

gehen, der sich nach Abzug von Aufwendungszuschüssen oder -darlehen ergibt.

7. In Nummer 43 wird Absatz 3 wie folgt gefaßt:

(3) In der im Antrag auf Bewilligung öffentlicher Mittel enthaltenen oder ihm beigefügten Lastenberechnung sind als Ertrag aus nicht-öffentlich geförderten Wohnraum, Geschäftsraum und Garagen die Einnahmen, Pachten und Vergütungen anzusetzen, die bei ordentlicher Bewirtschaftung nachhaltig erzielt werden können. Dies gilt nicht für Ertragsteile, die zur Deckung von Betriebskosten dienen, die bei der Berechnung der Belastung aus der Bewirtschaftung nicht angesetzt werden dürfen.

8. Nummer 50 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

Haben sich die Gesamtkosten gegenüber dem Ansatz in der der Bewilligung der öffentlichen Mittel zugrundeliegenden Wirtschaftlichkeits- oder Lastenberechnung geändert, so sind in späteren Wirtschaftlichkeits- oder Lastenberechnungen die geänderten Kosten anzusetzen; dies gilt bei einer Erhöhung der Gesamtkosten nur, wenn sie auf Umständen beruht, die der Bauherr nicht zu vertreten hat.

b) In Absatz 4 Satz 3 wird der „Punkt“ am Satzende durch ein „Semikolon“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„das Erfordernis der Zustimmung entfällt, wenn die Wertverbesserung mit Modernisierungsförderungsmitteln aus dem Bund-Länder-Programm gefördert wird (§ 17 Abs. 1 WoModG).“

c) In Absatz 4 Satz 4 wird der 2. Halbsatz durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Zustimmung ist insbesondere zu versagen, wenn die sich ergebende Miete, die aufgrund der tatsächlichen, jedoch ohne die nach § 20 NMV 1970 umlagefähigen Betriebskosten berechnet ist, die Höchstdurchschnittsmiete nach Nr. 16 der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1976 übersteigen würde. Wenn die aufgrund der Wertverbesserung erhöhte Miete voraussichtlich die Höchstdurchschnittsmiete übersteigen wird, kann die Zustimmung unter der (auflösenden) Bedingung erteilt werden, daß sie unwirksam wird, wenn die aufgrund der Wertverbesserung geforderte Mieterhöhung den von der Bewilligungsbehörde zu benennenden Unterschiedsbetrag überschreitet, der im Zeitpunkt der Zustimmung zwischen der vor der Wertverbesserung preisrechtlich zulässigen Miete und der Höchstdurchschnittsmiete besteht.“

d) In Absatz 7 werden nach dem zweiten Satz folgende Sätze angefügt:

„Sind Bauteile, Anlagen oder Einrichtungen durch Teile anderer oder besserer Qualität ersetzt worden, so gilt für die Abgrenzung von Wertverbesserungen einerseits und Instandsetzungen sowie Erneuerungen andererseits folgendes (vgl. RdSchr. d. BMBau v. 5.1.1973, Anlage 2):

a) Führt die Ersetzung zu einem anderen, aber gleichwertigen Zustand oder zwangsläufig infolge der allgemeinen technischen Entwicklung zu Änderungen, so handelt es sich nicht um bauliche Änderungen, sondern um Instandsetzungen oder Erneuerungen.

b) Bewirkt die Ersetzung darüber hinaus eine Verbesserung des Gebrauchswertes oder der allgemeinen Wohnverhältnisse, so handelt es sich um eine Wertverbesserung. Ihre Kosten sind in vollem Umfang anzusetzen, wenn das ersetzte Teil nicht erneuerungs- oder instandsetzungsbedürftig war. War das ersetzte Teil dagegen erneuerungs- oder instandsetzungsbedürftig, so sind die entstandenen Kosten um den Betrag zu kürzen, der durch eine Instandsetzung oder Erneuerung in der bisherigen Qualität entstanden wäre.“

9. In Nummer 55 Absatz 5 erhält Buchstabe a) folgende Fassung:

a) Falls geringere Beträge für Architekten- oder Ingenieurleistungen als die in Nr. 17 bestimmten Höchstsätze vereinbart sind, dürfen nur diese angesetzt werden. Die Umsatzsteuer, die auf das ansetzbare Entgelt und die nachgewiesenen Nebenkosten entfällt (Nr. 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3), darf nur angesetzt werden, so-

weit die Entrichtung der Umsatzsteuer im Architektenvertrag vereinbart ist.

10. In Nummer 58 Abs. 1 werden die Buchstaben a) und b) wie folgt gefaßt:

a) der Jahresbetrag der Vergütungen für die Überlassung einer Garage, eines Stellplatzes oder eines Hausgartens, soweit ihre Kosten nach Nr. 7 a Abs. 3 den Gesamtkosten des öffentlich geförderten Wohnraums zugerechnet worden sind; Nr. 43 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend;

b) der Jahresbetrag von Aufwendungszuschüssen oder -darlehen (Nr. 28 Abs. 3).

11. Schlußvorschrift

(1) Dieser RdErl. tritt am 25. Mai 1977 in Kraft. Die Nummern 5 bis 7 des RdErl. v. 16.1.1973 (SMBL. NW. 2370) sowie die RdErl. v. 5.3.1973 (SMBL. NW. 2370) und 22.1.1975 (SMBL. NW. 2370) treten gleichzeitig außer Kraft.

(2) Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen dürfen auch dann nach Nummer 17 Erl. 1971 in der Fassung dieses Runderlasses angesetzt werden, wenn bei einer Bewilligung der öffentlichen Mittel nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 25. Mai 1977 andere Ansätze zugrunde gelegt worden sind.

Anlage 1
Zu Nr. 17 Abs. 7

Ansatz von Honoraren der Heizungs-, Sanitär- und Elektroingenieure

1. Die Heizungs-, Sanitär- und Elektroanlagen sind in der Regel in Bauklasse 2 (Nr. 12 GOI 1937/50) einzustufen. Als Herstellungssumme ist von den Kosten der Anlage auszugehen, die der Bewilligung der öffentlichen Mittel zugrunde gelegt werden.

Herstellungssumme		Vergütungssätze in Hundertsteln für die Bauklassen		
DM		1	2	3
bis	10 000	8,80	13,20	17,60
	20 000	7,87	11,55	15,35
	30 000	7,37	10,69	14,03
	40 000	6,99	10,09	13,20
50 000		6,71	9,68	12,65
60 000		6,44	9,35	12,21
70 000		6,22	9,05	11,88
80 000		6,05	8,80	11,55
90 000		5,89	8,56	11,28
100 000		5,78	8,36	11,00
150 000		5,28	7,59	10,01
200 000		4,90	7,06	9,24
300 000		4,46	6,35	8,25
400 000		4,18	5,85	7,54
500 000		4,13	5,61	7,10
600 000		4,02	5,45	6,88
700 000		3,96	5,30	6,66
800 000		3,92	5,23	6,55
900 000		3,88	5,17	6,46
1 000 000		3,85	5,12	6,38
2 000 000		3,74	4,68	5,72
3 000 000		3,63	4,35	5,17
4 000 000		3,52	4,13	4,73
7 000 000		3,30	3,74	4,18
10 000 000		2,97	3,30	3,63
20 000 000		2,53	2,86	3,19
30 000 000		2,31	2,64	2,97
40 000 000 und darüber		2,20	2,53	2,86

2. Als angemessene Vergütung des Ingenieurs können in der Regel bei nachstehenden Teilleistungen folgende Vom-Hundert-Sätze der Honorartafel zu Nr. 1 angesetzt werden. Diese Vom-Hundert-Sätze können bei Bauvorhaben mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten in konstruktiver und betriebstechnischer Hinsicht erhöht werden. Übernimmt der Ingenieur auch die örtliche Bauaufsicht, so erhöht sich der Vom-Hundert-Satz um 25%, jedoch wenigstens um 1,5% der Herstellungssumme.

2.1 Heizungsingenieur

a) Voruntersuchung	5%
b) Entwurf	22%
c) Betriebskosten und Wirtschaftlichkeitsvorbereitung	5%
d) Aufstellung der Massenberechnung und der Leistungsverzeichnisse	10%
e) Prüfung der Angebote	5%
f) Anfertigung der Ausführungszeichnungen	15%
g) Anfertigung der Schlitz- und Durchbruchpläne	8%
h) Abnahme auf Vertragsmäßigkeit	5%
Summe der Teilleistungssätze	75%

2.2 Sanitäringenieur

a) Voruntersuchung	5%
b) Entwurf	22%
c) Aufstellung der Massenberechnung und der Leistungsverzeichnisse	10%
d) Prüfung der Angebote	5%
e) Anfertigung der Ausführungszeichnungen und der Schlitz- sowie Durchbruchpläne	20%
f) Abnahme auf Vertragsmäßigkeit	5%
Summe der Teilleistungssätze	67%

2.3 Elektroingenieur

a) Voruntersuchung	5%
b) Entwurf	22%
c) Massenberechnung und Aufstellung der Leistungsverzeichnisse	10%
d) Prüfung der Angebote	5%
e) Anfertigung der Ausführungszeichnungen und der Schlitz- bzw. Durchbruchpläne	15%
f) Abnahme auf Vertragsmäßigkeit	5%
Summe der Teilleistungssätze	62%

Bei allelektrischer Versorgung kann die Ausführungsphase um 5% auf 20% angehoben werden. Wenn Betriebskosten und Wirtschaftlichkeitsvorberechnungen erstellt werden, kann ein Teilleistungssatz bis zu 5% anerkannt werden.

– MBL NW. 1977 S. 671.

7861

Richtlinien für die Förderung der stufenweisen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe (Aufstiegshilfe)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 31. 5. 1977 – II A 5 – 2124/4.1 – 3697

Mein RdErl. v. 13. 7. 1976 (SMBL NW. 7861) wird wie folgt geändert:

In Nummer 1.244 wird die Zahl „190000“ durch die Zahl „185600“ ersetzt.

– MBL NW. 1977 S. 673.

8054

Schutz der Arbeitnehmer gegen gehörschädigenden und besonders unfallträchtigen Lärm am Arbeitsplatz Kennzeichnung von Lärmbereichen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 24. 5. 1977 – III A 3 – 8254.6 – (III Nr. 10/77)

Wie mir bekannt geworden ist, bestehen hinsichtlich der Kennzeichnung der Lärmbereiche nach § 6 Abs. 1 der Unfall-

verhütungsvorschrift „Lärm“ (VBG 121) unterschiedliche Auffassungen. Es wird beispielsweise die Meinung vertreten, daß eine Kennzeichnung nur dann erforderlich sei, wenn der auf die Arbeitnehmer bezogene Beurteilungspegel (persönlicher Beurteilungspegel) von 90 dB(A) erreicht oder überschritten wird; bei einer Expositionszeit von z. B. 2 Stunden täglich wäre danach eine Kennzeichnung erst bei Geräuschen von 96 dB(A) und darüber erforderlich.

Dieser Auslegung der VBG 121 vermag ich mich nicht anzuschließen. Nach § 6 Abs. 1 i. V. mit § 2 Abs. 3 VBG 121 sind Lärmbereiche, d. h. Bereiche, in denen Lärm auftritt, bei dem ein Beurteilungspegel von 90 dB(A) erreicht oder überschritten wird, zu kennzeichnen. Der hier festgelegte Beurteilungspegel (örtlicher Beurteilungspegel) ist als höchstzulässiger Grenzwert anzusehen, bei dessen Erreichen oder Überschreiten eine Kennzeichnung zwingend erforderlich wird, unabhängig davon, wie lange Arbeitnehmer beschäftigt werden. Ein persönlicher, aus der zeitlichen Lärmexposition der Arbeitnehmer abgeleiteter Beurteilungspegel zur Feststellung der Lärmbereiche läßt sich aus der VBG 121 nicht herleiten. Im Gegenteil: eine derartige Interpretation würde der Zielsetzung der VBG 121 – Verhütung von Berufskrankheiten und Unfällen – widersprechen.

Bekanntlich ist der 90-dB(A)-Pegel bereits ein Kompromiß zwischen arbeitsmedizinischer Forderung und Praktikabilität der Vorsorgeuntersuchungen, die Folge der Beschäftigung im Lärmbereich sind. Wenn schon bei 85 dB(A) mit einer Gefährdung des Gehörs durch Lärm gerechnet werden muß und die individuelle Disposition gegenüber Lärm erst aufgrund der Vorsorgeuntersuchungen ermittelt werden kann, so ist jede Heraufsetzung der Lärmbelastung unverträglich. Darüber hinaus wird durch die Erhöhung des Lärmpegels die akustische Kommunikation erschwert, was zu besonderen Unfallgefahren führt. Diese Gefahren liegen auch noch nach dem Verlassen des Lärmbereiches vor, da mit steigendem Schallpegel die vorübergehende Hörschwellenverschiebung zunimmt und für ihre Rückbildung eine längere Zeit notwendig ist. Weiter wäre auch bei Heranziehung eines persönlichen Beurteilungspegels zur Festlegung der Lärmbereiche eine wirksame Kontrolle der Kennzeichnung sowie der Folgemaßnahmen durch die inner- und überbetrieblichen Aufsichtsorgane ausgeschlossen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß der persönliche Beurteilungspegel nur zur Entscheidung über die Durchführung von Vorsorgemaßnahmen heranzuziehen ist, wenn er 90 dB(A) und mehr beträgt, ohne daß sich die betreffenden Arbeitnehmer in Lärmbereichen aufhalten; z. B. bei Tätigkeiten an in verschiedenen Räumen aufgestellten Maschinen, die nur zeitweise in Betrieb sind und deshalb dort keinen örtlichen Beurteilungspegel von 90 dB(A) und mehr bedingen.

Meine Auffassung wird auch vom berufsgenossenschaftlichen Arbeitskreis „Betriebslärmbekämpfung“ geteilt.

– MBL NW. 1977 S. 673.

8300

Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Kostenübernahme für die Ausstattung eines Motorfahrzeugs mit einer Fremdkraft-Lenkhilfe (Servolenkung)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 26. 5. 1977 – II B 2 – 4062.4 (19/77)

Zur Frage, nach welcher Vorschrift der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und des § 13 BVG (DVO) die Kosten für die Ausstattung eines Motorfahrzeugs mit einer Fremdkraft-Lenkhilfe (Servolenkung) übernommen werden können, wenn eine entsprechende Beschränkung der Fahrerlaubnis vorliegt, nehme ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Die Begriffe „Zusatzgerät“ und „sonstige Änderung der Bedienungseinrichtungen“ werden in der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und des § 13 BVG nicht definiert. In § 5 Abs. 3 Nr. 3 DVO i. d. F. vom 30. Oktober 1964 war der Begriff „Zusatzgerät“ dahingehend definiert, daß Zusatzgeräte fabrikmäßig hergestellte, zusätzlich in ein Motorfahrzeug einzubauende Geräte zur Bedienung von Motor, Getriebe und Bremsen durch Körperbehinderte seien. Diese Vorschrift wurde später gestrichen, als mit der Hereinnahme

automatischer Kupplungen und Getriebe eine Abgrenzung des Begriffs in dieser Richtung herbeigeführt worden war.

Zu den Bedienungseinrichtungen gehören nicht nur die Vorrichtungen zur Bedienung von Motor, Getriebe und Bremsen, sondern auch solche Vorrichtungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, wie insbesondere Lenkung und Beleuchtung.

Wesentlich für den Begriff des Zusatzgerätes ist, daß dieses nicht wie automatische Kraftübertragungen, Lenkhilfen und Bremskraftverstärker in das Kraftfahrzeug voll integriert ist. Danach ist die Servolenkung kein Zusatzgerät, sondern eine sonstige Änderung der Bedienungseinrichtungen im Sinne von §§ 2 Satz 1 Nr. 3, 5 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c) DVO. Die Kosten hierfür können demnach in notwendigem Umfang übernommen werden.

– MBl. NW. 1977 S. 673.

8300

Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Pauschalvergütung für die ärztliche Behandlung während einer Badekur nach § 11 Abs. 2 BVG

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 2. 6. 1977 – II B 3 – 4054 (20/77)

Mit Wirkung vom 1. Januar 1977 wird die Pauschalvergütung für die ärztlichen Leistungen bei einer Badekur von 4 Wochen Dauer von bisher 64,50 DM auf 68,00 DM erhöht.

Bei einer Verlängerung der Badekur erhöht sich der in Absatz 1 genannte Pauschbetrag von bisher 12,10 DM auf 12,60 DM für jede weitere Woche. Dabei gilt eine Kur

- von 28–34 Tagen als 4-Wochen-Kur,
- von 35–41 Tagen als 5-Wochen-Kur,
- von 42–48 Tagen als 6-Wochen-Kur usw.

Bei einer Kurdauer von weniger als vier Wochen vermindert sich der in Abs. 1 genannte Pauschbetrag um 12,60 DM für jede Woche, um die die 4-Wochen-Kur unterschritten wird. Dabei gilt eine Kur

- von 22–28 Tagen als 4-Wochen-Kur,
- von 15–21 Tagen als 3-Wochen-Kur,
- von 8–14 Tagen als 2-Wochen-Kur und
- von 1–7 Tagen als 1-Wochen-Kur.

Für die Honorierung der vertraglich für die Behandlung von Kriegsbeschädigten nach dem Bundesversorgungsgesetz gebundenen Ärzte bitte ich um Beachtung folgender Grundsätze:

Durch die Zahlung des Pauschbetrages nach Abs. 1 werden folgende ärztliche Leistungen abgegolten:

1. Eingehende Anfangsuntersuchungen mit eigener Befunderhebung und eigener Diagnosestellung einschl. qualitativer Urinuntersuchung auf Eiweiß und Zucker,
2. Aufstellung eines Kurplanes,
3. Mindestens eine Kontrolluntersuchung in jeder Woche,
4. Behandlung interkurrenter Erkrankungen, nur soweit es sich um Bagatellfälle handelt,
5. Abschlußuntersuchung,
6. Anfertigung des ärztlichen Abschlußberichtes,
7. Ausstellung von Bescheinigungen.

Besondere ärztliche Verrichtungen, die über den Umfang der vorstehend genannten Leistungen hinausgehen, aber zur ordnungsgemäßen Durchführung der Badekur erforderlich sind, gelten als Sonderleistungen.

Meinen RdErl. v. 15. 3. 1976 (SMBL. NW. 8300) hebe ich auf.

– MBl. NW. 1977 S. 674.

910

Berichtigung

zum RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 9. 2. 1977 (MBl. NW. S. 265)

Richtlinien für die Berücksichtigung eines Wertausgleichs bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten von Vorhaben nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und nach § 5a Bundesfernstraßengesetz (Wertausgleichsrichtlinien)

In der Überschrift der Anlage zu den Wertausgleichsrichtlinien muß die Formel C berichtigt werden und folgende Fassung erhalten:

$$C = \left(\frac{(1+i)^{n-1} r}{(1+i)^n - 1} - \frac{(1+i)^{n-1} R}{(1+i)^n - 1} \right) \cdot (J - E)$$

– MBl. NW. 1977 S. 674.

II.

Ministerpräsident

Generalkonsulat von Portugal, Osnabrück

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 31. 5. 1977
– I B 5 – 444 – 3/76

Die Anschrift des Generalkonsulats von Portugal lautet:

Hasetorwall 18
4500 Osnabrück
F: Osnabrück (0541) 67211/12
Sprechzeit: Mo–Fr 11–17 Uhr

– MBl. NW. 1977 S. 674.

Innenminister

Übersichtskarten des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 27. 5. 1977
– I D 3 – 6814

Folgende Übersichtskarten des Landes Nordrhein-Westfalen sind mit fortgeführter topographischer Grundlage und mit Stand der Verwaltungsgrenzen vom 1. 7. 1976 neu erschienen:

I. Übersichtskarte NW 1:250 000

Ausgabe:		Preis:
Normalausgabe – SK 250 Ü (N) –	achtfarbig	9,— DM
Verwaltungskarte mit Gemeindegrenzen – SK 250 Ü (V) –	achtfarbig	8,— DM
Verwaltungsgrenzenkarte mit Gemeindegrenzen – SK 250 Ü (VGr) –	einfarbig	4,— DM
Straßenkarte mit Entfernungsangaben – SK 250 Ü (Str) –	neunfarbig	9,— DM

II. Übersichtskarte NW 1:500 000

Straßenkarte – SK 500 Ü (Str) –	achtfarbig	6,— DM
Verwaltungskarte mit Gemeindegrenzen – SK 500 Ü (V) –	vierfarbig	5,— DM
Verwaltungsgrenzenkarte mit Gemeindegrenzen – SK 500 Ü (VGr) –	dreifarbig	5,— DM

Die Karten können vom Fachhandel oder vom Landesvermessungsamt bezogen werden. Die zuletzt aufgeführte Karte SK 500 Ü (VGr) wird nur plano, alle übrigen Karten werden wahlweise plano oder gefaltet geliefert.

Ein Kartenverzeichnis, dem Kartenmuster beigelegt sind, kann vom Landesvermessungsamt NW, Muffendorfer Straße 19–21, 5300 Bonn-Bad Godesberg, kostenfrei angefordert werden.

– MBl. NW. 1977 S. 674.

Fortbildung auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung (ADV)

Bek. d. Innenministers v. 1. 6. 1977
– II B 4 – 6.62.00 – 5/77

Anlage

Nachstehend gebe ich das ADV-Fortbildungsprogramm für das 2. Halbjahr 1977 bekannt. Wegen der Einordnung der ADV-Lehrgänge in das Gesamtsystem der ADV-Fortbildung verweise ich auf den als Anlage beigefügten Rahmenplan für die Fortbildung auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung.

I.

ADV-Grundausbildung

Termine und Lehrgangsorte:

- 31. Lehrgang vom 19. 9. bis 7. 10. 1977 in Düsseldorf
- 32. Lehrgang vom 26. 9. bis 14. 10. 1977 in Münster
- 33. Lehrgang vom 21. 11. bis 9. 12. 1977 in Düsseldorf
- 34. Lehrgang vom 28. 11. bis 16. 12. 1977 in Köln

Zielgruppen:

Bedienstete der Verwaltungen, die jetzt oder in Zukunft mittelbar von der automatisierten Datenverarbeitung (ADV) berührt werden; deren Aufgaben in ein ADV-Verfahren einbezogen werden sollen bzw. einbezogen sind; die für eine spätere Verwendung im ADV-Bereich in Betracht kommen (ADV-Fachkräfte).

Lernziele:

Die Teilnehmer sollen die ADV als technisch-organisatorische Möglichkeit zur Unterstützung des Aufgabenvollzugs kennenlernen, über die wesentlichen Grundlagen und Möglichkeiten der ADV informiert sein und über die Stellung der ADV in der öffentlichen Verwaltung orientiert sein.

Teilnehmerkreis:

Bedienstete des höheren und gehobenen Dienstes sowie Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen.

Lehrgangsstoff:

1. Einführung in die ADV-Technik
 - Allgemeine Grundlagen
 - Aufbau und Arbeitsweise von Datenverarbeitungsanlagen (technische Grundlagen)
 - Speichermedien und periphere Geräte
 - Datenerfassungsgeräte; Grundlagen der Datenfernverarbeitung
 - Einführung in die Programmierung
 - Darstellung verschiedener Betriebsarten; Betriebssystem
2. Einführung in Planungs- und Arbeitstechniken
 - Netzplantechnik
 - Entscheidungstabellentechnik
 - Datenfluß- und Programmablaufpläne
3. Einführung in die ADV-Organisation
 - Organisation des Arbeitsablaufs beim Einsatz der ADV
 - Wirtschaftlichkeit
 - Grundbegriffe der ADV-Organisation
 - Rechtsfragen
 - Der Einfluß der Automation auf Organisation und Zusammenarbeit
 - Stand der Verwaltungsautomation und Ausblick
 - Organisation und Aufbau eines Rechenzentrums
 - Besichtigung

Test/ Zertifikat/ Teilnahmebescheinigung:

Der Lehrgang endet mit einem Abschlußtest. Jeder Teilnehmer erhält ein Zertifikat mit einer Note oder auf Wunsch eine Teilnahmebescheinigung ohne Wertung.

II.

ADV-Fachausbildung

Termin und Lehrgangsort:

- 8. Lehrgang „Gemeinsame ADV-Fachausbildung I“ (COBOL) vom 2. 11. bis 16. 12. 1977 in Düsseldorf

Zielgruppe:

Künftige ADV-Organisatoren und Anwendungsprogrammierer.

Ziel:

Der Lehrgang vertieft Kenntnisse der Programmentwicklung und vermittelt Kenntnisse der problemorientierten Programmiersprache Cobol mit sequentieller Ein-/Ausgabe als Basiswissen für ADV-Organisatoren und Anwendungsprogrammierer.

Teilnahmevoraussetzung:

ADV-Grundausbildung mit Zertifikatsabschluß.

Teilnehmerkreis:

Bedienstete des höheren und gehobenen Dienstes sowie Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen.

Lehrgangsstoff:

- Programmierlogik
- Methodik der Programmierung Teil 1: Normierte Programmierung
- Dateioorganisation und Zugriffstechniken
- Entscheidungstabellentechnik
- Problemorientierte Programmiersprache ANS-Cobol (sequentiell)
- Grundlagen der Systembenutzung
- Praktikum

Test/ Zertifikat/ Teilnahmebescheinigung:

Der Lehrgang endet mit einem Abschlußtest. Jeder Teilnehmer erhält ein Zertifikat mit einer Note oder auf Wunsch eine Teilnahmebescheinigung ohne Wertung.

III.

Zusatzausbildung

Neben der Ausbildung von ADV-Fachkräften (ADV-Organisatoren und Anwendungsprogrammierern) wird der Fortbildung von Mitarbeitern, die nur mittelbar mit Aufgaben der Datenverarbeitung befaßt sind bzw. werden, besondere Bedeutung beigemessen. Die Lehrinhalte der einzelnen Lehrgänge, die im Rahmen der Zusatzausbildung durchgeführt werden, sind daher anwendungsbezogen auf einzelne Funktionsbereiche ausgerichtet.

ADV im Vermessungswesen

Termin und Lehrgangsort:

- 4. Lehrgang vom 21. 11. bis 1. 12. 1977 in Bonn - Bad Godesberg

Zielgruppe:

Bedienstete der Kataster- und Vermessungsverwaltung, die nur mittelbar mit Aufgaben der Datenverarbeitung befaßt sind bzw. für derartige Aufgabenbereiche vorgesehen sind.

Ziel:

Die Teilnehmer des Lehrgangs werden in den Stand und die Planung der ADV im Vermessungs-, Liegenschafts- und Kartenwesen eingeführt.

Teilnahmevoraussetzung:

ADV-Grundausbildung mit Zertifikatsabschluß.

Teilnehmerkreis:

Bedienstete des höheren und gehobenen Dienstes sowie Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen.

Lehrgangsstoff:

- Stand und Planung der ADV im Vermessungswesen
- Die Vermessungsverwaltung im Verbundsystem der ADV in Nordrhein-Westfalen
- Dateioorganisation/ Grundlagen der integrierten Dateiverarbeitung
- Das automatisierte Liegenschaftsbuch
- Vermessungstechnische Dateien und automatisierte Liegenschaftskarte
- Vermessungstechnische Berechnungen
- Automation der topographischen und thematischen Kartographie
- Digitales Geländemodell und automatisierte Berechnung von Höhenlinien
- Automation in der Katasterkartographie
- Graphisch-interaktive Verfahren

Test/ Zertifikat/ Teilnahmebescheinigung:

Der Lehrgang endet mit einem Abschlußtest. Jeder Teilnehmer erhält ein Zertifikat mit einer Note oder auf Wunsch eine Teilnahmebescheinigung ohne Wertung.

ADV im Rechnungs- und Prüfungswesen

Termin und Lehrgangsort:

6. Lehrgang vom 19. 9. bis 30. 9. 1977 in Düsseldorf

Zielgruppe:

Rechnungs- und Finanzprüfer.

Ziel:

Einführung in die Problematik der Prüfung von ADV-Verfahren.

Teilnahmevoraussetzung:

ADV-Grundausbildung mit Zertifikatsabschluß.

Teilnehmerkreis:

Bedienstete des höheren und gehobenen Dienstes sowie Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen.

Lehrgangsstoff:

- Entwicklung und Anwendung automatisierter Verfahren
- Computerkriminalität
- Datensicherung
- Einfluß der ADV auf die Buchführung und Rechnungslegung
- Die Auswirkungen der ADV auf die Rechnungsprüfung
- Automationsgerechte Rechnungsprüfung
- Methoden und Möglichkeiten der Programmprüfung
- Die Besonderheiten der überörtlichen Prüfung
- ADV im künftigen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Test/Zertifikat/Teilnahmebescheinigung:

Der Lehrgang endet mit einem Abschlußtest. Jeder Teilnehmer erhält ein Zertifikat mit einer Note oder auf Wunsch eine Teilnahmebescheinigung ohne Wertung.

Anmeldeverfahren:

- T.** Teilnehmersmeldungen sind dem Innenminister auf dem Dienstwege bis spätestens 6 Wochen vor Beginn des jeweiligen Lehrgangs vorzulegen. Sofern für Bedienstete ein dringendes dienstliches Interesse an den Lehrgängen besteht, bitte ich, dies in der Meldung zum Ausdruck zu bringen.

Für jeden Bewerber werden folgende Angaben erbeten:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Amts- bzw. Dienstbezeichnung, Aufgabengebiet und Behörde.

Bei Angestellten ist zusätzlich die Vergütungsgruppe anzugeben.

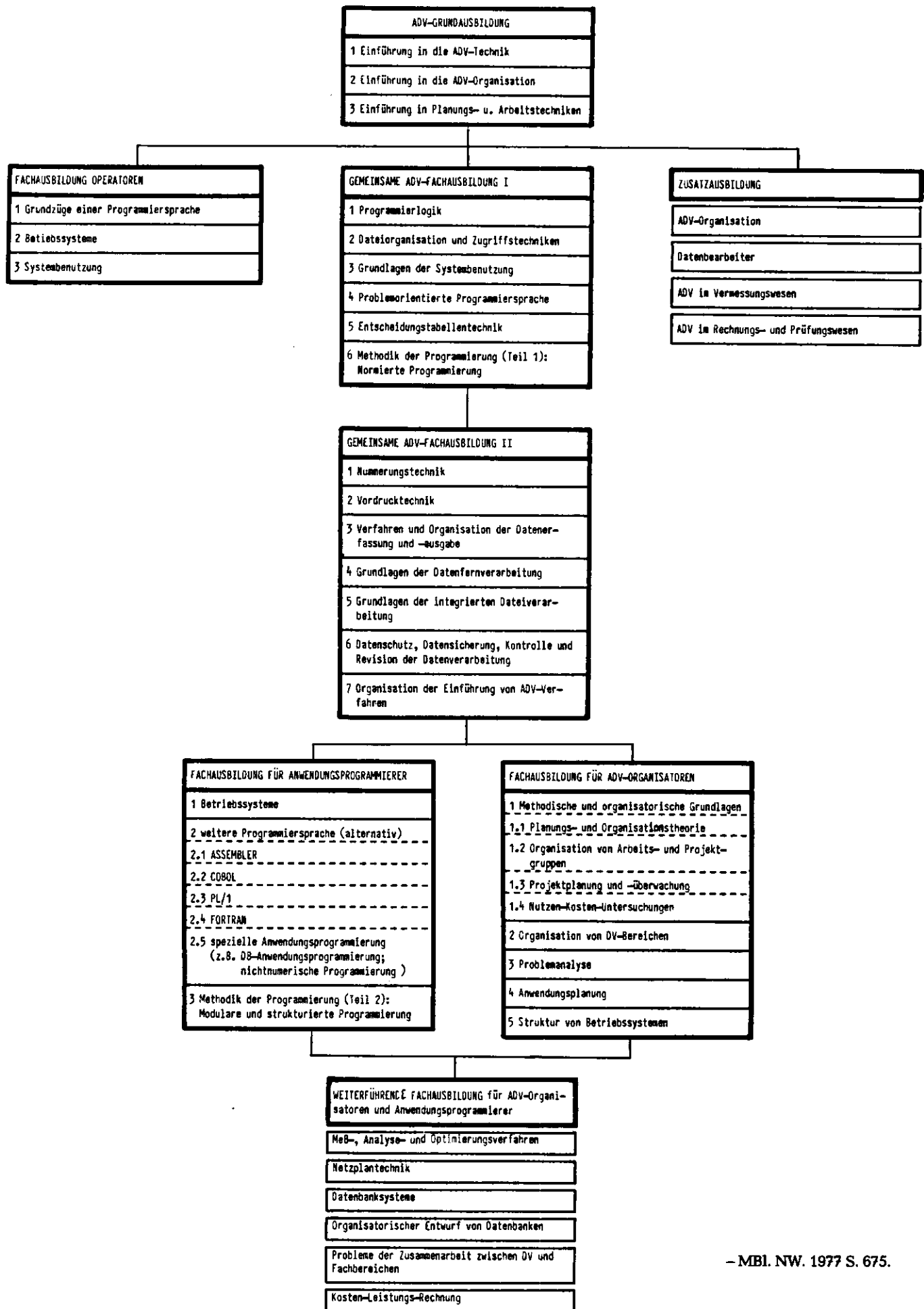
Weitere Einzelheiten über den Ablauf der Lehrgänge werden im Rahmen der Zulassung bekanntgegeben.

677/50

**Rahmenplan
für die Fortbildung
auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung (ADV)**

Anlage

DER INNENMINISTER
- Referat II B 4 -
Stand: 1.2.1976



**Mitteilung von Namensänderungen
an die Registerbehörden nach § 101 Abs. 1 DA
sowie nach § 9 Satz 2 und § 11 NamÄndG**

RdErl. d. Innenministers v. 1. 6. 1977
– I B 3/14 – 66.26

Nach § 1 der Sechsten Verordnung über den Übergang von Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz vom 5. April 1977 (BGBl. I S. 538) gehen die Aufgaben, die nach § 71 Abs. 3 Satz 1 BZRG von Landesbehörden wahrgenommen werden, auf den Generalbundesanwalt und den Bundesminister der Justiz über

- a) am 1. Mai 1977, soweit sie Personen betreffen, die im Bereich der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten Baden-Baden, Stuttgart und Tübingen,
- b) am 1. Juni 1977, soweit sie Personen betreffen, die im Bereich der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe und Mosbach,
- c) am 1. August 1977, soweit sie Personen betreffen, die im Bereich der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten Augsburg und Traunstein,
- d) am 1. September 1977, soweit sie Personen betreffen, die im Bereich der Staatsanwaltschaften Hagen, Kleve und Krefeld,
- e) am 1. Oktober 1977, soweit sie Personen betreffen, die im Bereich der Staatsanwaltschaften Koblenz, Landau, Trier und Zweibrücken,
- f) am 1. November 1977, soweit sie Personen betreffen, die im Bereich der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten Oldenburg und Osnabrück,
- g) am 1. Dezember 1977, soweit sie Personen betreffen, die im Bereich der Staatsanwaltschaften Detmold und Dortmund geboren sind.

– MBL NW. 1977 S. 678.

Deutscher Ausschuß für Stahlbeton

Mitt. d. Innenministers v. 2. 6. 1977
– V B 1 – 72.164

In der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton sind erschienen:

Heft 273

„Schubversuche an Balken mit veränderlicher Trägerhöhe“

Das Heft umfaßt 49 Seiten mit 57 Bildern und Diagrammen, 2 Tabellen und 4 Quellenangaben.

Inhaltsangabe:

Durch Versuche an 7 Einfeldträgern mit T-Querschnitt wurde untersucht, wie die Querkraft in Balken mit planmäßig geneigten Gurten abgetragen wird; insbesondere sollte dabei überprüft werden, ob die zur Entlastung der Querkraft wirksame Biegedruckkraft stärker geneigt ist als der Druckgurt. Bei den Versuchsbalken wurden neben der Neigung des Druckgurtes bei konstanter Stegdicke auch noch das Verhältnis b/b_0 sowie die Betondruckfestigkeit und der Schubbewehrungsgrad variiert.

Heft 274

„Witterungsbeständigkeit von Beton“ 2. Bericht

Das Heft umfaßt 49 Seiten mit 25 Bildern und Diagrammen sowie 8 Tabellen.

Inhaltsangabe:

Im Jahre 1941 wurden zahlreiche Betonplatten aus 17 unterschiedlichen Betonmischungen an 3 Orten unterschiedlicher Höhenlage den Witterungseinflüssen ausgesetzt.

In Heft 127 wurde bereits von K. Walz über das Verhalten der Platten in den Jahren 1941 bis 1954 berichtet.

Der vorliegende 2. Bericht enthält Feststellungen nach rd. 30 Jahren. Danach war auch an Platten aus Beton geringer Güte im luftgelagerten Teil nur die Zementhaut oder der Feinmörtel bis höchstens 3 mm abgewittert.

Heft 275

„Schubversuche an Balken und Platten
bei gleichzeitigem Längszug“

Das Heft umfaßt 59 Seiten mit 70 Bildern und Diagrammen, 11 Tabellen sowie 11 Quellenangaben.

Inhaltsangabe:

Ziel dieser Untersuchungen war es zu klären, inwieweit die Schubtragfähigkeit von Balken und Platten durch Trennrisse vermindert wird, welche durch Längszug infolge Zwang, Temperatur und Schwinden entstanden sind.

Im Teil A wird über Schubversuche an einfeldrigen Plattenbalken berichtet, bei denen sowohl die Größe der mittleren Längszugkraft als auch der Deckungsgrad der Schubbewehrung variiert worden sind.

Im Teil B wird über gleichartige Versuche an Stahlbetonplatten ohne Schubbewehrung berichtet.

Vorstehende Hefte der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton werden durch den Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin–München–Düsseldorf, vertrieben und können durch den Buchhandel bezogen werden.

Heft 276

„Versuche an zugbeanspruchten Übergreifungsstößen
von Rippenstählen“

Das Heft umfaßt 91 Seiten mit 83 Bildern und Diagrammen, 40 Tabellen und 5 Quellenangaben.

Inhaltsangabe:

Berichtet wird über 25 Versuche an Zugkörpern mit Übergreifungsstößen von Rippenstählen. Die Stöße der Bewehrungsstränge waren meist um die halbe Übergreifungslänge versetzt, zusätzlich wurden auch einige Vollstöße untersucht. Die Versuchsergebnisse fanden weitgehend Eingang in die Neufassung von DIN 1045, Ausgabe Januar 1972.

Das Heft 276 ist bei Bestellung bis zum 15. Juni 1977 beim Deutschen Ausschuß für Stahlbeton, Bundesallee 216/18, D-1000 Berlin 15, zum Vorzugspreis von DM 21,70 zu beziehen. Der Bestellbetrag ist auf das Postscheckkonto des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton: Berlin-West 400 64 – 104 zu überweisen. Später kann das Heft nur noch zu einem höheren Preis durch den Buchhandel bezogen werden.

Heft 277

„Versuchsergebnisse zur Festigkeit und Verformung von
Beton bei mehraxialer Druckbeanspruchung“

Das Heft umfaßt 123 Seiten mit 230 Bildern und 33 Tabellen.

Inhaltsangabe:

Die Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin, hat mit diesem Heft ihren Anteil eines internationalen Vorhabens über den Vergleich mehraxial beanspruchter Betonproben bei verschiedenen Belastungseinrichtungen veröffentlicht. Der Text wurde daher zweisprachig abgefaßt.

Neben den Darstellungen zur Versuchseinrichtung und zum Versuchsumfang ist eine Vielzahl von Spannungs-Dehnungslinien bei verschiedenen Lastverhältnissen und Spannungspfaden wiedergegeben.

Das Heft 277 ist bei Bestellung bis zum 15. Juni 1977 beim Deutschen Ausschuß für Stahlbeton, Bundesallee 216/18, D-1000 Berlin 15, zum Vorzugspreis von DM 24,- zu beziehen. Der Bestellbetrag ist auf das Postscheckkonto des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton: Berlin-West 400 64 – 104 zu überweisen. Später kann das Heft nur noch zu einem höheren Preis durch den Buchhandel bezogen werden.

– MBL NW. 1977 S. 678.

Kultusminister**Vorübergehende Einschränkung im Benutzerdienst
im Personenstandsarchiv Brühl**

Mitt. d. Kultusministers v. 9. 5. 1977
– IV B 3 – 41-41-2367/77

Das Personenstandsarchiv Brühl teilt mit: Infolge des bevorstehenden Umzuges von Teilen des Archivs ist in den kommenden Monaten mit größeren Einschränkungen der Archivbenutzung, vorübergehend auch mit der Schließung des Benutzerraumes zu rechnen. Für die Monate Juni, Juli und August werden die Benutzer deshalb gebeten, sich jeweils schriftlich oder fernmündlich nach den Benutzungsmöglichkeiten zu erkundigen, bevor sie das Archiv aufsuchen.

– MBl. NW. 1977 S. 679.

Landschaftsverband Rheinland**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland
6. Landschaftsversammlung Rheinland 1975–1979**

Betrifft: Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste

Das Mitglied der 6. Landschaftsversammlung Rheinland, Herr Martin Reglin, Wesseling, ist am 11. April 1977 verstorben.

Als Nachfolger ist von der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)

Herr Peter Nussbaum
Heinrich-Doll-Straße 13
5013 Elsdorf

aus der Reserveliste bestimmt worden.

Gemäß § 7 a (4) Satz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. Seite 217 – SGV. NW. 2022) in der zur Zeit geltenden Fassung habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 20. Mai 1977 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 27. Mai 1977

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Czischke

– MBl. NW. 1977 S. 679.

Personalveränderungen**Ministerpräsident**

Es ist ernannt worden:

Regierungsrat U. Kerkhof
zum Oberregierungsrat

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat H. Huylmans

– MBl. NW. 1977 S. 679.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 12 v. 15. 6. 1977

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes (Rechtspflegerausbildungsordnung – RpfIAO)	133	2. StGB § 69 a III; StVG § 4. – Die in § 69 a III zwingend vorgeschriebene Erhöhung des Mindestmaßes der Sperre gilt nicht bei einer vorausgegangenen Entziehung nach § 4 StVG durch die Verwaltungsbehörde. OLG Hamm vom 18. Februar 1977 – 1 Ss 344/76	139
Berichtigung der AV d. JM vom 5. April 1977 (4107 – III A. 3) – JMBI. NW 1977, S. 112 – betr.: Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen	135	3. StPO §§ 121, 122. – Die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für Entscheidungen nach den §§ 121, 122 StPO endet mit dem Erlass eines auf Freiheitsentziehung lautenden Urteils; das gilt auch dann, wenn die Untersuchungshaft vor Erlass dieses Urteils bereits länger als 6 Monate vollzogen worden ist (abweichend zu OLG Köln in NJW 66, 1829). OLG Köln vom 18. Februar 1977 – HES 11/77	140
Bekanntmachungen	135	4. OWiG § 66 I; StGB § 240. – Zur Frage, wann der Bußgeldbescheid trotz unvollständiger Sachdarstellung eine ausreichende Verfahrensgrundlage bildet. – Gewaltanwendung im Sinne des Nötigungstatbestandes liegt regelmäßig dann noch nicht vor, wenn der Täter mit seinem Wagen einem anderen Fahrzeug im Abstand von nur knapp unter 15 m bei einer Geschwindigkeit von 80 km/h auf einer ansteigenden Fahrtstrecke folgt. – Unter diesen Umständen macht auch die zusätzliche Abgabe von Schall- und Lichtsignalen das Verhalten nicht zur Nötigung. OLG Düsseldorf vom 1. September 1976 – 3 Ss (OWi) 429/76	141
Personalnachrichten	136	5. StVG § 25. – Eine Ausnahme von der regelmäßig anzuordnenden Nebenfolge des Fahrverbots ist nicht deshalb zu machen, weil zwischen dem Ende eines erheblichen Alkoholeinusses und der Fahrt mit dem PKW (0,86 Promille) nach der unwiderlegten Einlassung des Betroffenen ein Zeitraum von 18 Stunden lag. OLG Hamm vom 25. November 1976 – 2 Ss (OWi) 1367/76	142
Rechtsprechung		6. StVO § 37. – Es ist rechtsfehlerhaft, die Nichtbeachtung des roten Ampellichts durch einen PKW-Fahrer mit der Folge einer erheblichen Bußgeldermäßigung (40,- DM statt 100,- DM) nur deshalb als weniger gewichtig zu werten, weil die bei Rotlicht durchfahrene Strecke vor der Halteinie nur 3 Meter lang war. OLG Hamm vom 11. Oktober 1976 – 3 Ss (OWi) 1239/76	143
Zivilrecht			
ZPO § 750; HGB § 17. – Erwirkt ein Gläubiger einen Vollstreckungstitel unter der Firma eines Einzelhandelskaufmanns, der unter dieser Firma zwischenzeitlich eine im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft wieder gelöschte Kommanditgesellschaft gegründet hatte, dann findet die Zwangsvollstreckung in das Privatvermögen des früheren Einzelkaufmanns jedenfalls dann statt, wenn dessen voll ausgeschriebener bürgerlicher Vor- und Zuname Bestandteil der Firma ist. OLG Köln vom 15. März 1977 – 2 W 25/77	138		
Strafrecht			
1. StGB § 54 III. – Bei der Bildung einer Gesamtschuld aus Freiheits- und Geldstrafe beruht das Urteil auf einer rechtsfehlerhaften Festsetzung der Höhe des Tagessatzes der Geldstrafe, obwohl nach § 54 III StGB ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe entspricht und deshalb für die Höhe der Gesamtfreiheitsstrafe die Zahl der Tagessätze maßgeblich ist. OLG Köln vom 11. Januar 1977 – Ss 228/76	139		

– MBI. NW. 1977 S. 680.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag: August Bagel-Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.
Die genannten Preise enthalten 3,5% Mehrwertsteuer.